

Verein Jagdgebrauchsspaniel e.V.

Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und VDH/F.C.I.

Zuchtordnung



Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.09.2025

Gültig ab 1.10.2025

Inhalt	Seite
1. ZUCHTZIEL	- 6 -
2. ZUCHTRECHT.....	- 6 -
2.1 Züchter	- 6 -
2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	- 7 -
2.3 Zucht mit fremden Hündinnen	- 7 -
2.4 Verkauf von belegten Hündinnen	- 7 -
3. ZUCHTLEITUNG	- 8 -
3.1 Zuchtkontrolle	- 8 -
3.2 Hauptzuchtwart	- 8 -
3.3 Zuchtwarte.....	- 8 -
4. ZUCHT.....	- 9 -
4.1 Zucht Voraussetzungen	- 9 -
4.1.1 Allgemeines	- 9 -
4.1.2 Zuchttauglichkeit	- 9 -
4.1.3 Zuchteinschränkungen.....	- 11 -
4.2 Zuchtuntauglichkeit.....	- 12 -
4.2.1 Zuchtausschließende Fehler.....	- 12 -
4.3 Zuchtsperre.....	- 13 -
5. VERFAHRENSREGELN.....	- 14 -
5.1 HD-Untersuchung	- 14 -
5.2 Augenuntersuchung und Gentest	- 15 -
5.2.1 Augenuntersuchung	- 16 -
5.2.2 Gentest	- 16 -

5.2.3	Bezuschussung.....	- 16 -
5.2.4	Untersuchungspflicht und Veröffentlichung.....	- 17 -
5.3	Formbewertung.....	- 17 -
5.4	Anpaarungen	- 18 -
5.5	Deckschein	- 18 -
5.6	Deckentschädigung	- 18 -
5.7	Voraussetzungen der Wurfabnahme.....	- 18 -
5.7.1	Kupiergebot	- 18 -
5.7.2	Impfpflicht.....	- 19 -
5.7.3	Kennzeichnungspflicht	- 19 -
5.8	Wurfabnahme.....	- 19 -
5.9	Abgabe der Welpen	- 20 -
6.	ZUCHTBUCH	- 21 -
6.1	Allgemeines	- 21 -
6.2	Inhalt und Gliederung	- 21 -
6.3	Eintragungspflicht	- 22 -
6.4	Eintragungsbedingungen.....	- 22 -
6.5	Zwingername, Zwingernamenschutz.....	- 23 -
6.6	Zuchtbuchnummer	- 23 -
6.7	Namen der Welpen	- 24 -
6.8	Einzeleintragungen	- 24 -
6.9	Register (Livre d'Attend)	- 25 -
6.10	Eintragungshindernisse	- 26 -
6.11	Eintragungsnachweis	- 26 -

6.12	Nachweis bei Verkauf von Hunden ins Ausland	- 26 -
7.	SCHUTZBESTIMMUNGEN	- 27 -
7.1	Gebühren	- 27 -
7.2	Verbindlichkeit, Auslegung	- 27 -
7.3	Zuwiderhandlungen.....	- 27 -

1. Zuchtziel

- (1) Ziel aller züchterischen Bemühungen ist die Umsetzung des satzungsgemäßen Auftrages, der Jägerschaft einen für deutsche Jagdverhältnisse vielseitig verwendbaren Jagdhund der Rassen English Springer Spaniel (ESS), Welsh Springer Spaniel (WSS) und English Cocker Spaniel (ECS) zur weidgerechten Jagdausübung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Spaniels der Rassen English Springer Spaniel, Welsh Springer Spaniel und English Cocker Spaniel sowie der Förderung und Festigung genetischer Anlagen, die zur Ausbildung und Führung eines vielseitig verwendbaren Jagdgebrauchsspaniels unverzichtbar sind.
- (3) Erbgesund ist ein Jagdgebrauchsspaniel dann, wenn er Standardmerkmale, Rasstyp und rasstypisches Wesen vererbt und keine erheblichen erblichen Defekte aufweist, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen können.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

- (1) Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.
- (2) Hat eine Hündin mehrere Eigentümer, so darf sie nur mit Zustimmung aller Eigentümer von dem berechtigten Besitzer zur Zucht verwendet werden.
- (3) Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch (formlos) zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Zuchtwart, dem Hauptzuchtwart oder einer von ihm benannten Person vorzulegen.
- (4) Im Zwingerbuch sind einzutragen:
 - a) alle im Zwinger gehaltenen Zuchthunde
 - b) die Würfe der im Zwinger gehaltenen und angemieteten Hündinnen
 - c) die Namen und Anschriften der Welpenkäufer mit der Zuchtbuchnummer und Kennzeichnung des jeweiligen Welpen.
- (5) Deckrüden-Besitzer:

Deckrüden-Besitzer sind verpflichtet, über den Deckeinsatz ihrer Rüden (formlos) Buch zu führen. Im Deckrüden-Buch sind einzutragen:

je Name und ZB-Nr. der eingesetzten Zuchtpartner, Datum, Anschrift und Zwingername, unter dem der Wurf eingetragen wird.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

- (1) Das Mieten von Hündinnen zur Zucht bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptzuchtwarts. Dem Hauptzuchtwart ist mit der Anzeige der Anpaarung (5.4) ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen.
- (2) Wird eine im Ausland stehende Hündin gemietet, so ist dem vorzulegenden Mietvertrag eine Ablichtung der von der FCI anerkannten Ahnentafel der Hündin beizufügen und der Nachweis zu führen, dass die Hündin nach den Bestimmungen des Heimatlandes zur Zucht zugelassen ist und die für die Zuchtzulassung nach dieser Zuchtordnung erforderlichen jagdlichen Prüfungen entsprechend 4.1.2. (1) e, f) oder vergleichbare Prüfungen bestanden hat.
- (3) Die Überlassung gilt immer nur für einen Wurf. Im Bedarfsfall muss ein neuer Vertrag für einen Wurf abgeschlossen werden.
- (4) Die Hündin soll sich ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam, d. h. im unmittelbaren Einflussbereich des Züchters befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.
- (5) Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des Verein Jagdgebrauchsspaniel e.V. (VJGS) oder eines dem VDH /FC I angeschlossenen Zuchtvereins gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.
- (6) Ein Züchter darf im Kalenderjahr höchstens mit zwei nicht in seinem Eigentum stehenden Hündinnen züchten.

2.3 Zucht mit fremden Hündinnen

Es ist nicht zulässig, Hündinnen anderen auf Zeit oder Dauer zu Zuchtzwecken zu überlassen unter der Voraussetzung, dass die aus ihnen fallenden Würfe unter dem Zwingernamen des Vorbesitzers eingetragen werden. Gleiches gilt umgekehrt.

2.4 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3. Zuchtleitung

3.1 Zuchtkontrolle

Der Hauptzuchtwart und die Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des VJGS zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.2 Hauptzuchtwart

- (1) Der Hauptzuchtwart führt über den TG-Verlag das Zuchtbuch des VJGS.
- (2) Er ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und – wo erforderlich – deren methodische Bekämpfung zu veranlassen.
- (3) Er kontrolliert die Zucht als auch die Einhaltung und Durchsetzung der Zuchtbestimmungen im Rahmen der Tätigkeit der Zuchtwarte.
- (4) Der Hauptzuchtwart ist verpflichtet, mit geeigneten Maßnahmen, die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.3 Zuchtwarte

- (1) Die Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten.
- (2) Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zu ihrer besonderen Aufgabe gehört die Überprüfung der Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern entsprechend den Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie den hierzu vom VDH und dem VJGS e.V. erlassenen Vorschriften über Mindesthaltungsbedingungen.
- (3) Zuchtwarte werden vom Hauptzuchtwart im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand bestellt; sie sind organisatorisch dem Hauptzuchtwart unterstellt und ihm gegenüber weisungsgebunden.
- (4) Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des VJGS bestellt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischen Erfahrung die vom VJGS festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat.

4. Zucht

4.1 Zuchtvoraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

- (1) Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem vom VDH/FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen und mit einer entsprechenden Ahnentafel ausgestattet sind als auch die in dieser Zuchtordnung festgelegten Zuchtvoraussetzungen erfüllen.
- (2) Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen sind
 - a) ein international geschützter Zwingername für den Züchter. (siehe 6.5)
 - b) gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere
 - c) soweit erforderlich, Genehmigung der Veterinärbehörde gem. § 11 Abs.1 TSchG
 - d) sehr gute, dem Jagdgebrauchsspaniel angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde auf der Grundlage des § 2 TSchG und den hierzu vom VDH und dem VJGS erlassenen Vorschriften über Mindesthaltungsbedingungen.

4.1.2 Zuchttauglichkeit

- (1) Unter Berücksichtigung der unter 4.1.1 genannten Bedingungen werden Spaniels der satzungsgemäßen Rassen zur Zucht zugelassen, wenn:
 - a) der Rüde mindestens zwölf Monate, die Hündin mindestens achtzehn Monate alt ist
 - b) sie von einem vom VDH anerkannten Zuchtrichter mindestens den Formwert »gut« zuerkannt erhalten haben, eine Phänotyp-Beurteilung durch einen für die Rasse zugelassenen Formwert- oder Zuchtrichter ist empfohlen.
 - c) sie durch eine vom Hauptzuchtwart anerkannte HD- Auswertungsstelle den unangefochtenen Nachweis erbracht haben, dass keine mittlere (D) oder schwere (E) HD vorliegt
 - d) sie mit keinem die zuchtausschließenden Fehler entsprechend 4.2.1 behaftet sind.
Zum Ausschluss zuchtausschließender Fehler bedarf einer Formbewertung durch einen vom VDH zugelassenen Formwert-Richter.
 - e) sie eine Jugend-Zuchtprüfung (JZP) oder Alters-Zuchtprüfung (AZP) und eine Herbst-Zuchtprüfung (HZP) oder Gebrauchsprüfung (GP) des VJGS bestanden haben oder vergleichbar erfolgreich geprüft wurden.
 - f) Hunde, die eine Jugend-Zuchtprüfung (JZP) oder eine Alters-Zuchtprüfung (AZP) mit einem 1. oder 2. Preis bestanden haben, können für einen Zeitraum von drei Jahren,

gerechnet vom Zeitpunkt der ersten bestandenen Zuchtprüfung, zur Zucht zugelassen werden.

g) Hunde, die eine Jugend-Zuchtprüfung (JZP) oder Alters-Zuchtprüfung (AZP) nur deswegen nicht bestanden haben, weil sie keinen Spurlaut zeigten, aber gem. C. Anhang II »Feststellungen zum Laut« der PO Laut zeigten, können zur Zucht zugelassen werden, wenn sie eine Herbst-Zuchtprüfung (HZP) bestanden haben.

Alle Lautnachweise, sei es Spurlaut, Sichtlaut, Fährtenlaut oder Lautstöbern, welche auf anerkannten, internationalen oder nationalen Prüfungen durch mindestens zwei anerkannte Verbandsrichter bestätigt werden, können durch den Vorstand des Vereins Jagdgebrauchsspaniel e.V. im Rahmen der Erteilung einer befristeten Zuchtzulassung anerkannt werden. Es bedarf hier einer einfachen Mehrheit des Vorstandes und eines schriftlichen Nachweises der abgelegten Prüfung mit Lautnachweis, der kurz unter Angabe der Wildart beschrieben sein soll. Diese Beschreibung kann formlos unter eindeutiger Angabe der Daten des Hundes und der Richternummern der zwei Verbandsrichter gegeben werden. Die Richter bestätigen hiermit auch die Identität des Hundes (Chip). Die Zuchttauglichkeit wird unter Berücksichtigung der übrigen in der ZO verankerten zuchtzulassenden Kriterien und der ansonsten erbrachten Leistungen des Hundes erteilt, sie gilt für einen Deckakt oder kann zeitlich befristet werden.

- (2) Die Zuchttauglichkeit wird vom Hauptzuchtwart auf Zeit und Verlangen bestätigt. Ihre Gültigkeit ist abhängig von der nur einjährig gültigen DOK-Augenuntersuchung. Auf Wunsch stellt der Hauptzuchtwart des VJGS eine Zuchttauglichkeitsbescheinigung aus. Es gilt ausschließlich die durch den Hauptzuchtwart des VJGS erteilte Zuchtzulassung.
- (3) Die Verwendung importierter Spaniels zur Zucht ist nur zulässig, wenn sie in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, die unter (1) a) - g) genannten Voraussetzungen erfüllen und ihre Identität einwandfrei feststeht (Kennzeichnung).
- (4) Soll ein im Ausland stehender Deckrüde genutzt werden, so ist der Anzeige der beabsichtigten Anpaarung (5.4) eine Ablichtung der von der FCI anerkannten Ahnentafel des Rüden beizufügen und der Nachweis zu führen, dass der Rüde nach den Bestimmungen des Heimatlandes zur Zucht zugelassen ist und die für die Zuchtzulassung nach dieser Zuchtordnung erforderlichen jagdlichen Prüfungen entsprechend 4.1.2. (1e, f) oder vergleichbare Prüfungen bestanden hat.
Soll ein Rüde genutzt werden, der diesen Anforderungen nicht oder nur zum Teil genügt, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit zum Zweck der Blutauffrischung eine Genehmigung für einen Deckakt erteilen.
- (5) Zuchttauglichkeitsbescheinigungen von anderen im VDH dieselben Rassen vertretenden Vereinen werden anerkannt. Für ausländische Hunde gelten die dortigen Bestimmungen und werden vom VJGS anerkannt.

- (6) Die Durchführungsbestimmung des VDH „III Mindestanforderung B: Verhaltensbeurteilung“, wird gemäß Unterpunkt Punkt 2a) durch die Anforderungen der ZO VJGS in 4.1.2 (1) e), f) und g) erfüllt.
- (7) Zum Zwecke der Blutauffrischung kann der Vorstand per einfacher Mehrheit über den Einsatz von inländischen Hunden in der Zucht entscheiden, die nicht oder nicht vollständig den Anforderungen der ZO des VJGS entsprechen. Voraussetzung für die Genehmigung sind:
 - a) Der Hund muss grundsätzlich zur Zucht zugelassen sein und die entsprechenden Gesundheitsdaten aufweisen, sowie seine Wesensfestigkeit nachgewiesen haben.
 - b) Der Hund muss eindeutig über einen jagdlichen Hintergrund verfügen, wie z.B. jagdliche Zucht der Elterntiere, Prüfungszeugnisse der Geschwister, o.ä.
 - c) Die Nachkommen aus einer solchen Verbindung werden mit dem Vermerk: „Vorläufige Zuchtsperre“ belegt. Die vorläufige Zuchtsperre wird für den jeweiligen Nachkommen aufgehoben, wenn er eine JZP/AZP-Prüfung des VJGS besteht.

4.1.3 Zuchteinschränkungen

- (1) Die Zuchttauglichkeit einer Hündin endet mit der Vollendung ihres achten Lebensjahres. Ausnahmen hiervon darf der Hauptzuchtwart nur erteilen, wenn ihm mit der Anzeige der Anpaarung (5.4) eine entsprechende tierärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Stichtag für das Zuchttauglichkeitsalter ist der Decktag.
- (2) Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Stichtag ist der Wurfstag.
- (3) Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit §1 TSchG nicht vereinbar. Bei Würfen von mehr als zehn Welpen darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden.
- (4) Hat ein Elterntier leichte (C) HD, so muss das andere Elterntier HD-frei (A) sein.
- (5) Hat ein Elterntier nicht zum Zuchtausschluss führende Zahnfehler, so muss das andere Elterntier ein fehlerfreies Gebiss aufweisen.
- (6) Wird ein unter der Bedingung 4.1.2 (1) g) zur Zucht zugelassener Hund zur Zucht verwandt, muss der Zuchtpartner die unter 4.1.2 (1) e) bzw. (f) genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (7) Es dürfen nur Spaniels der gleichen Rasse miteinander gepaart werden.
- (8) Die Paarung eines einfarbigen mit einem mehrfarbigen Spaniel ist nur mit Zustimmung des Hauptzuchtwarts statthaft. Anträge, die entsprechend zu begründen sind, müssen vom Züchter mit der Anzeige der beabsichtigten Anpaarung (5.4) schriftlich an den Hauptzuchtwart gerichtet werden.

- (9) Paarungen von Verwandten ersten Grades (Inzestzucht) sind nicht zulässig. Auf schriftlich begründeten Antrag des Züchters, der mit der Anzeige der beabsichtigten Anpaarung (5.4) an den Hauptzuchtwart zu stellen ist, kann der Hauptzuchtwart eine solche Paarung jedoch gestatten, wenn keinerlei Zuchteinschränkungen für die Zuchtpartner vorliegen, Erbkrankheiten aus den Linien nicht bekannt geworden sind und beide Partner auf Zuchtprüfungen ihre sehr guten, genetisch bedingten jagdlichen Anlagen nachgewiesen haben.

4.2 Zuchtuntauglichkeit

Zuchtuntauglich sind alle Spaniels, welche die unter 4.1. genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Sie dürfen nicht zur Zucht verwendet werden. Würfe aus diesen Verbindungen, auch wenn nur ein Partner keine Zuchtzulassung hat bzw. die Voraussetzungen von 4.1 dieser Zuchtordnung nicht erfüllt, dürfen nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden.

4.2.1 Zuchtausschließende Fehler

- (1) Zuchtuntauglich sind ferner Spaniels, die eine/einen oder mehrere der folgenden Krankheiten und/oder Fehler aufweisen:
- a) Hunde mit Schussscheue, starker Schussempfindlichkeit, Scheue vor lebendem Wild, Milieuscheue, Bissigkeit, Übernervosität und Waidlaut. Sofern Schussfestigkeit oder fehlende Scheue oder fehlende starke Schussempfindlichkeit später festgestellt werden, ist die Zuchttauglichkeit insoweit wieder hergestellt. Auf Antrag des Eigentümers und unter Vorlage des entsprechenden Nachweises, der nur durch ein Prüfungsrichterkollegium des VJGS ausgestellt werden kann, löscht der Hauptzuchtwart den Vermerk »Für die Zucht gesperrt« und trägt den Vermerk »Zuchttauglich« ein, wenn auch im übrigen die Voraussetzungen hierfür (4.1.2) vorliegen.
 - b) Epilepsie
 - c) Familiäre Nephropathie (FN)
 - d) Progressive Retina Atrophie (PRA), Entropium (Einstülpung des Augenlides), Ektropium (deutliche Ausbuchtung des unteren Augenlides zur Form einer Spitztüte, sogenanntes »offenes« Auge), Glaukom, angeborene Blindheit, erblicher Katarakt oder andere, die Lebensqualität einschränkende, erbliche Augenerkrankungen aufweisen.
 - e) Röntgenologisch manifestierte mittlere (D) oder schwere (E) Hüftgelenksdysplasie
 - f) Hunde, die aufgrund der erforderlichen Gentests gem. § 5.2.2 als „affected“ gelten, sind von der Zucht ausgeschlossen.
 - g) Hasenscharte, Spaltrachen oder andere angeborene Missbildungen
 - h) angeborene Taubheit

- i) Hodenfehler (Kryptorchismus, Monorchismus, Hodenatrophie)
- j) Albinismus
- k) Kieferanomalien und folgende Zahn- und Gebissfehler:
Vor- und Rückbiss, Kreuzbiss, Über- oder Unterzahl im Bereich der Schneide- oder Fangzähne; die Fehlstellung eines Schneidezahnes bedingt keine Zuchtuntauglichkeit; mehr als doppelte P1 und Doppelzahnigkeit der übrigen Zähne; zusammen mehr als zwei fehlende Zähne bei P1 und M 3. Nicht sichtbare Zähne gelten als fehlende Zähne, soweit ihr Vorhandensein nicht auf einer früheren Bewertung nachgewiesen wurde.
- l) Hunde mit ungenügendem Formwert
- m) Atypisches Aussehen (z. B. grobe Abweichungen vom Standard, Unter- und Übergröße, Farbfehler)

4.3 Zuchtsperre

- (1) Hunde mit einwandfrei festgestellten zuchtausschließenden Fehlern und/ oder Krankheiten dürfen zur Zucht nicht verwendet werden. Der Hauptzuchtwart vermerkt dies auf der Ahnentafel des betroffenen Hundes mit dem Stempel »Für die Zucht gesperrt«.
- (2) Zeigen sich bei für zuchttauglich erklärten Hunden nachträglich zuchtausschließende Fehler und/oder Krankheiten, so ist der Zuchttauglichkeitsvermerk zu löschen und der Vermerk »Für die Zucht gesperrt« einzutragen.
- (3) Die Löschung des Zuchttauglichkeitsvermerks und die Eintragung des Vermerks »Für die Zucht gesperrt« ist nur zulässig, wenn der Hauptzuchtwart eine gründliche Überprüfung vorgenommen hat und der Gesamtvorstand des VJGS daraufhin eine solche Vorgehensweise beschließt oder der Eigentümer freiwillig zustimmt.
Schadenersatzansprüche aus einer solchen Maßnahme an den VJGS sind ausgeschlossen, es sei denn, den Verantwortlichen könnte grob fahrlässiges oder gar vorsätzliches Handeln zum Nachteil der/des Betroffenen nachgewiesen werden.
- (4) Vom Beginn des Lösungsverfahrens an, d. h., sobald der Hauptzuchtwart erstmals von dem Vorliegen eines(r) zuchtausschließenden Fehlers und/oder Krankheit verbindlich Kenntnis erlangt hat, bis zur Entscheidung über die Zuchttauglich-/untauglichkeit des Hundes, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten, besteht für den betroffenen Hund vorläufige Zuchtsperre.
- (5) In den Fällen aufgetretener Epilepsie darf auch dann nicht mit den befallenen Hunden gezüchtet werden, wenn sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, dass die Erscheinungsform der Epilepsie erblich bedingt ist.
- (6) Bei Familienhäufung (mehrfaches Auftreten von epileptischen Anfällen in einer Familie) spricht der Hauptzuchtwart auf Beschluss des Gesamtvorstandes für die Elterntiere, Geschwistertiere ersten Grades und die Nachkommen dieser befallenen Hunde eine

Zuchtsperre aus. Der Hauptzuchtwart ist in den vorgenannten Fällen berechtigt, Mitgliedern Auskünfte zu erteilen.

- (7) Nachkommen von zuchtuntauglichen Elterntieren, auch wenn nur ein Elternteil zuchtuntauglich ist, können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden.
- (8) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann der Einsatz solcher Spaniels zur Zucht untersagt werden, die Träger einer die Gesundheit ihrer Rasse schädigenden Erbkrankheit sind. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

5. Verfahrensregeln

5.1 HD-Untersuchung

- (1) Zur tierärztlichen Röntgenuntersuchung auf HD gem. 4.1.2 (1) c) muss der Spaniel mindestens zwölf Monate alt sein.
- (2) Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgentierarzt darf seine Bewertungen nur in den beim VDH erhältlichen oder einen inhaltsgleichen, vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen ist zu bestätigen:
 - a) dass der Röntgentierarzt zugunsten des VJGS auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet,
 - b) dass der Röntgentierarzt die Identität des Hundes überprüft hat,
 - c) dass der Röntgentierarzt den Hund für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert hat,
 - d) dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.
- (3) Dem Röntgentierarzt ist dabei die Ahnentafel des zu untersuchenden Hundes vorzulegen, damit dieser vor Beginn der Untersuchung überprüft, ob die Kennzeichnung des Tieres mit derjenigen auf der Ahnentafel übereinstimmt. Der Röntgentierarzt ist zu verpflichten, die Ahnentafel gemeinsam mit dem Röntgenbild und dem vom VJGS vorgesehenen Auswertungsbogen direkt an den Hauptzuchtwart zu senden.
- (4) Der Hauptzuchtwart leitet Röntgenbild und Auswertungsbogen an die Zentrale Auswertungsstelle weiter. Das Mitglied erhält eine Ausfertigung der HD-Beurteilung über den Hauptzuchtwart. Der Befund wird unter Verwendung der international üblichen Symbole wie folgt bezeichnet:
 - A kein Hinweis für HD
 - B Übergangsform
 - C leichte HD
 - D mittlere HD
 - E schwere HD

- (5) Gegen das Ergebnis der HD-Beurteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hauptzuchtwart Widerspruch erhoben werden.
- (6) Wird gegen die HD-Beurteilung innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch erhoben oder wird vor Ablauf der Frist schriftlich der Verzicht auf Widerspruch erklärt, wird die Beurteilung auf der Homepage des Vereins oder in einem anderen Mitteilungsorgan veröffentlicht und es erfolgt die Eintragung in die Ahnentafel.
- (7) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erhebung eines Widerspruchs ist der Spaniel einer Zweituntersuchung auf HD zuzuführen. Eine Verlängerung der Frist muss beim Hauptzuchtwart mit schriftlicher Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragt werden. Ansonsten wird bei Nichteinhaltung der Frist der Widerspruch gegenstandslos und das Ergebnis der zentralen Auswertungsstelle unanfechtbar.
- (8) Für den Fall des Widerspruchs (5) ist wie folgt zu verfahren:
Der Widerspruchsführer hat in seinem Antrag zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Der Obergutachter bestimmt sich nach der vom VDH vorgenommenen Berufung des Obergutachters für die Spanielrassen.
- (9) Bis zur Feststellung der unanfechtbaren HD-Beurteilung aufgrund des Obergutachtens darf der betroffene Hund nicht zur Zucht verwendet werden, auch wenn die angefochtene Auswertung eine zuchtzulassende HD-Beurteilung beinhaltet.
- (10) Das Ergebnis der unanfechtbaren Auswertung wird im Mitteilungsblatt des VJGS veröffentlicht. Wird die Neuuntersuchung nicht entsprechend Absatz (8) vorgenommen, wird die Erstbeurteilung im Mitteilungsblatt des VJGS veröffentlicht.
- (11) Die Röntgenaufnahmen werden beim Hauptzuchtwart verwahrt und nur auf besondere Anforderung nach Abschluss des HD-Untersuchungsverfahrens an den Eigentümer des Hundes ausgehändigt. Sie gehen zwei Jahre nach Aufnahmedatum in das Eigentum des VJGS über.

5.2 Augenuntersuchung und Gentest

Es ist unverzichtbar neben der Erbgesundheit unserer Spaniel auch die Konsolidierung und Vergrößerung eines entsprechenden Genpools für die Erhaltung der Jagdtüchtigkeit der drei vom VJGS vertretenen Spanielrassen zu gewährleisten, wozu die Durchführung von Augenuntersuchungen und Gentests als notwendig erachtet wird.

5.2.1 Augenuntersuchung

- (1) Zur Zucht vorgesehene Hunde sind auf primären Katarakt (HC), PRA, Retina Dysplasie (RD), MPP und Distichiasis von einem für Augenuntersuchungen qualifizierten Tierarzt mittels anerkannter, standardisierter Verfahren untersuchen zu lassen (ein Untersuchungsgang).

Die Untersuchung darf lt. VDH ZO Durchführungsbestimmung zur ZO II, nur von einem Tierarzt durchgeführt werden, der Mitglied des „Dortmunder Kreis –DOK– Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.“ ist, oder von vergleichbar qualifizierten Fachtierärzten.

- (2) Das Untersuchungsergebnis ist durchschriftlich in vier Exemplaren auszufertigen (1x untersuchender Tierarzt, 1x für den Zuchtverein/Hauptzuchtwart, 1x für den VDH, 1x für den Besitzer). Es behält Gültigkeit für ein Jahr ab Ausstellungsdatum
- (3) Das Untersuchungsergebnis ist durchschriftlich in vier Exemplaren auszufertigen (1x untersuchender Tierarzt, 1x für den Zuchtverein/Hauptzuchtwart, 1x für den VDH, 1x für den Besitzer). Es behält Gültigkeit für ein Jahr ab Ausstellungsdatum.

5.2.2 Gentest

Bei allen zur Zucht vorgesehenen Hunden sind folgende Gentests durchzuführen:

- (1) English Cocker Spaniel: prcd-PRA, FN, AON
- (2) English Springer Spaniel: Fukosidose, AMS, DAMS, FN
- (3) Welsh Springer Spaniel: Fukosidose, DCM

5.2.3 Bezuschussung

Die Bezuschussungsregelung **gilt nur für Züchter und Deckenrüdenbesitzer, die ordentliches Mitglied** im VJGS sind, also keinem anderen Spanielverein angehören.

Die Erstattung der Untersuchungskosten setzt einen tatsächlichen Zuchteinsatz voraus und wird fällig, wenn dem Hauptzuchtwart die entsprechende Deckbescheinigung vorliegt. Sie erfolgt über den Schatzmeister auf ein anzugebendes Konto. Die Untersuchungskosten für den Deckrüden werden übernommen, wenn die Untersuchung erstmalig für eine Zuchtverwendung im VJGS verursacht ist.

5.2.3.1 Augenuntersuchung

Der VJGS bezuschusst die vom Züchter aufzuwendenden Untersuchungskosten bis zu einer Höhe von 50 Euro pro Untersuchung.

5.2.3.2 Gentest

Die Durchführung der Gentests für den Englisch Springer und den Englisch Cocker Spaniel bezuschusst der VJGS einmalig mit 100 Euro. Diese Tests sind nur einmal erforderlich und bleiben immer gültig, es sei denn, dass von Seiten der anbietenden Firmen eine Einstufungsänderung bekannt gegeben wird.

5.2.4 Untersuchungspflicht und Veröffentlichung

- (1) Die Untersuchungspflicht besteht für alle zur Zucht vorgesehenen Hunde vor der Verpaarung.
- (2) Das Untersuchungsergebnis beider für die Zucht vorgesehener Elterntiere ist mit den entsprechend Ziff. 5.4 ZO (Anpaarungen) geforderten Nachweisen dem Hauptzuchtwart vorzulegen. Bei Vorliegen einer Abweichung des Untersuchungsergebnisses von der Norm entscheidet der Hauptzuchtwart, ob und wenn ja mit welchen Auflagen der jeweilige Hund für die Zucht genutzt werden darf.
- (3) Diese Untersuchungspflicht gilt nicht für einen im Ausland stehenden Zuchtpartner. Die Zucht Voraussetzungen im übrigen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Falls ein Deckrüdenbesitzer, der nicht Mitglied des VJGS ist, diese Augenuntersuchungen bzw. Gentests nicht durchführen lassen will, entscheidet der Hauptzuchtwart im Einzelfall über die Zuchtverwendung dieses Rüden.
- (5) Die Ergebnisse der Augenuntersuchungen und Gentests werden jeweils im Mitteilungsblatt auf der Homepage des Vereins oder in einem anderen Mitteilungsorgan fortlaufend dokumentiert.

5.3 Formbewertung

- (1) Zum Zweck der Formbewertung (4.1.2 (1) b) durch einen in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter werden im Rahmen von Vereinsveranstaltungen (Versammlungen, Prüfungen etc.), Ausstellungen (Pfostenschau, Zuchtschau) zum Erwerb einer zuchtzulassenden Formbewertung durchgeführt.
- (2) Meldungen hierzu sind unabhängig von der Teilnahme an einer evtl. gleichzeitig stattfindenden Prüfung möglich.
- (3) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Formwert auf entsprechenden Ausstellungen der übrigen, dem VDH angeschlossenen Spaniel-Vereinen erteilt zu erhalten. Es werden zuchtzulassende Formwerte nur anerkannt, wenn sie von einem in der Richterliste des VDH aufgeführten (deutschen) Zuchtrichter erteilt wurden.

5.4 Anpaarungen

- (1) Spätestens vier Wochen vor der zu erwartenden Hitze der Hündin hat der Züchter dem Hauptzuchtwart den beabsichtigten Rüden für die vorgesehene Zuchtverbindung anzuzeigen und die entsprechenden Zucht Voraussetzungen für beide Elterntiere (Ahnentafel, HD-Befund, Formwert, Prüfungen etc.) in Kopie nachzuweisen. Für die Anpaarung ist vorher das Einvernehmen mit dem Hauptzuchtwart herzustellen. Züchtet der Hauptzuchtwart selbst, zeigt er seine eigene Anpaarung entsprechend dem 1. Vorsitzenden vor.
- (2) Soweit von den Zuchtbedingungen abgewichen werden soll, ist ein entsprechender Antrag mit Begründung an den Hauptzuchtwart erforderlich. Er ist der Anzeige gem. Abs.(1) beizufügen.
- (3) Der Hauptzuchtwart darf nur solche Wurfmeldungen bearbeiten, bei denen zuvor das gemäß Abs.(1) notwendige Einvernehmen hergestellt wurde und der Deckschein entsprechend 5.4 (2) fristgemäß vorgelegen hat.

5.5 Deckschein

- (1) Der Hündinnenbesitzer hat sich vor der Anpaarung entsprechend (5.4) davon zu überzeugen, dass der Deckrüde die Zuchtzulassungsvoraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllt und den Deckrüdenbesitzer zu verpflichten, gleich nach dem Deckakt den Deckschein ausgefüllt und unterzeichnet auszuhändigen. Hierbei hat der Hündinnenbesitzer die Richtigkeit sämtlicher Angaben zu überprüfen.
- (2) Nach dem Deckakt ist vom Züchter der von dem Deckrüdenbesitzer unterzeichnete Deckschein innerhalb einer Woche an den Hauptzuchtwart zu senden.

5.6 Deckentschädigung

Die Vereinbarung der Deckentschädigung und deren Modalitäten ist ausschließlich Sache der Eigentümer/Besitzer der Zuchtpartner.

5.7 Voraussetzungen der Wurfabnahme

5.7.1 Kupiergebot

Die nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezogenen Welpen sind für die jagdliche Verwendung vorgesehen. Die Voraussetzungen des § 6 (1) Abs. 1.b) TSchG zum Kupieren der Rute liegen deshalb vor. Es liegt im Ermessen des VJGS Züchters, ob er diesen Voraussetzungen entsprechend alle oder einzelne Welpen eines Wurfes kupiert,

sofern tierärztliche Bedenken durch entsprechende Indikation im Einzelfall nicht entgegenstehen. Hinsichtlich des Kürzens der Rute sind die jeweils gültigen Bestimmungen des TSchG und der hierzu ergangenen Verordnungen und Bestimmungen zu beachten. Bei kupierten Welpen ist eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung der Wurfanmeldung beizufügen. Gesetzwidrig kupierte Welpen dürfen nicht abgenommen werden.

5.7.2 Impfpflicht

Alle in das Zuchtbuch des VJGS einzutragenden Welpen müssen einer Parvovirose und SH- oder SHL Schutzimpfung entsprechend der aktuellen Impfempfehlung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte unterzogen werden.

5.7.3 Kennzeichnungspflicht

Alle in das Zuchtbuch des VJGS einzutragenden Welpen unterliegen der Kennzeichnungspflicht. Die Kennzeichnung ist mittels Transpondern (Mikrochipträger) durch den Tierarzt vorzunehmen und soll zusammen mit der Impfung gem. 5.7.2 erfolgen.

5.8 Wurfabnahme

- (1) Der Züchter hat den vollständigen Wurf nach Vollendung der achten Lebenswoche der Welpen durch den zuständigen Zuchtwart/Beauftragten im Beisein der Mutterhündin im Zwinger des Züchters auf seine Kosten (gem. Gebührenordnung des VJGS) abnehmen zu lassen.
- (1) Der Zuchtwart/Beauftragte hat anlässlich der Wurfabnahme die Zuchtstätte zu kontrollieren. Er muss die Wurfabnahme und die Zwingerbesichtigung in der Form eines schriftlichen Protokolls bescheinigen. Das Protokoll ist von dem Zuchtwart/Beauftragten und dem Züchter zu unterschreiben. Der Züchter erhält eine Kopie des Protokolls.
- (2) Bei der Wurfabnahme muss dem Zuchtwart/Beauftragten ein Impfzeugnis für jeden Welpen vorgelegt werden, aus dem sich ergibt, dass die Impfungen gem. 5.6.2 erfolgt sind.
- (3) Der Zuchtwart/Beauftragte hat bei der Wurfabnahme die Kennzeichnung der Welpen anhand der ihm vom Züchter zu übergebenden Code-Aufkleber zu überprüfen. Die zutreffenden Code-Aufkleber sind vom Zuchtwart/Beauftragten in der Ahnentafel des jeweiligen Welpen an der vorgesehenen Stelle dauerhaft anzubringen.
- (4) Die Wurfabnahme ist abzulehnen,
 - a) wenn die Voraussetzungen zu 5.6 nicht oder auch nicht vollständig erfüllt sind
 - b) bei sichtlicher Erkrankung und Untergewicht der Welpen

- c) bei Verdacht auf das Vorhandensein einer Infektionskrankheit im Zwinger
- d) bei fehlendem Impfnachweis gem. Abs. (3)
- e) wenn die zu der jeweiligen Kennzeichnung gehörenden Code-Aufkleber nicht oder nicht vollständig übergeben werden (Abs. (4))
- f) wenn zum Zeitpunkt der Wurfabnahme nicht alle lebenden Welpen anwesend sind (die Ahnentafeln der eingegangenen Welpen werden vom Zuchtwart / Beauftragten entwertet und an den Hauptzuchtwart zurückgeschickt)
- g) wenn die Zeichnung der Mutter und der Welpen nicht mit den Angaben auf der Ahnentafel übereinstimmen und dadurch Zweifel an der Identität bestehen
- h) wenn dem Zuchtwart/Beauftragten die Kontrolle der Zuchtstätte verweigert wird.

5.9 Abgabe der Welpen

- (1) Die Welpen dürfen erst abgegeben werden, wenn sowohl die Wurfabnahme erfolgt ist als auch die Welpen die achte Lebenswoche vollendet haben. Werden Welpen erst später abgegeben, so hat der Züchter durch Nachimpfung sicherzustellen, dass für diese ein anschließender Impfschutz gemäß den Angaben des Impfstoffherstellers gewährleistet ist.
- (2) Jeder Eigentumswechsel ist unverzüglich auf der Rückseite der Ahnentafel einzutragen. Die Ahnentafel und das Impfzeugnis für den Welpen sind dem neuen Eigentümer umgehend auszuhändigen. Er ist darauf hinzuweisen, dass die Ahnentafel im Eigentum des VJGS steht und bleibt.
- (3) Um die ordnungsgemäße Abgabe der im VJGS gezogenen Jagdgebrauchsspanielwelpen zu gewährleisten, ist bei der Welpenabgabe nachzuweisen, dass der neue Eigentümer zum Führen eines aus jagdlicher Zucht stammenden Jagdgebrauchsspaniels berechtigt ist. Dies gilt insbesondere für kupierte Spaniel. Der Nachweis erfolgt durch eine Kopie des gültigen Jagdscheins, die dem Hauptzuchtwart vom veräußernden Eigentümer unaufgefordert zu übersenden ist.
Sofern die Hunde nicht kupiert sind, ist eine Abgabe an Nicht-jäger mit Zustimmung des Vorstandes grundsätzlich möglich.
- (4) Eine Abgabe an Laboratorien, Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist mit den Ordnungen und Zielsetzungen des VJGS unvereinbar. Für diesen Fall muss für den Zwinger des betroffenen Züchters eine unbefristete Zuchtbuchsperrung verhängt werden. Eine Abgabe an Nichtjäger kann in Ausnahmefällen erfolgen und ist entsprechend zu begründen (z.B. Einsatz als Spür-, Rettungs- oder Blindenhund). Bei einer nicht begründeten Abgabe an Nichtjäger kann eine einjährige, im Wiederholungsfall eine unbefristete Zuchtsperre verhängt werden.

Die Einleitung satzungsgemäßer Disziplinarmaßnahmen im übrigen bleibt hiervon unberührt.

6. Zuchtbuch

6.1 Allgemeines

- (1) Eine Reinzucht ist nur bei lückenlos nachgewiesener Abstammung der Zuchttiere möglich. Aus diesem Grund bildet das Zuchtbuch des VJGS die Grundlage für die Zucht. Es soll dem Züchter in Verbindung mit dem Prüfungsbuch die Grundlage für eine zielführende jagdliche Leistungszucht sein und ihn bei der Auswahl der Zuchtpartner unterstützen.
- (2) Die Eintragungen eines Jahrgangs werden jährlich zusammengestellt und in Verbindung mit dem Prüfungs- buch dem TG-Verlag übermittelt. Über die Geschäftsstelle des VJGS sind die aktuellen Updates (30.06. und 31.12. jeden Jahres) gegen eine Gebühr abrufbar. Außerdem werden die Ergebnisse des VJGS veröffentlicht.

6.2 Inhalt und Gliederung

- (1) Das Zuchtbuch enthält folgende Daten:
 - a) Erklärung der angewandten und bei allen Erklärung der angewandten und bei Gelegenheiten zu verwendenden Abkürzungen
 - b) geschützte Zwingernamen
 - c) Ergebnis der HD-Untersuchungen
 - d) Zuchtauglichkeitserklärungen, Zuchtsperren, Zuchtbuchsperrern
 - e) Einzeleintragungen von Spaniels aus anderen von der FCI anerkannten Zuchtbüchern
 - f) die zeitlich fortlaufende Eintragung von Würfen
 - g) ein den Zwingernamen entsprechend alphabetisches Verzeichnis der eingetragenen Würfe
 - h) Anhang - Eintragungen in das Register (Livré d'Attend)
- (2) Für die Eintragungen von Welpen oder Einzeleintragungen von Spaniels aus anderen von der FCI anerkannten Zuchtbüchern wird eine Ahnentafel mit vier Ahnengenerationen ausgestellt.
- (3) Für die Eintragungen von Welpen oder Einzeleintragungen von Spaniels in das Register (Livré d' Attend) wird eine Registrierbescheinigung entsprechend 6.9 (5) dieser Zuchtordnung ausgestellt.

6.3 Eintragungspflicht

- (1) Der Inhaber eines vom VJGS geschützten Zwingernamens ist verpflichtet, alle von ihm gezüchteten Spaniels im Zuchtbuch des VJGS eintragen zu lassen.
- (2) Jeder Wurf ist innerhalb von einem Monat nach dem Wurfstag dem Hauptzuchtwart zur Eintragung anzumelden.
- (3) Darüber hinaus ist der Züchter verpflichtet, den gefallenen Wurf innerhalb von zwei Tagen dem Hauptzuchtwart unter Angabe der Wurfstärke, Geschlechter und Farbe anzuzeigen.
- (4) Eingetragen werden alle Hunde, die hierfür die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen.

6.4 Eintragungsbedingungen

- (1) In das Zuchtbuch des VJGS können nur Spaniels von solchen Eltern eingetragen werden, die beide derselben Spanielrasse angehören, in einem vom VDH/ FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen und zuchttauglich sind.
- (2) Es werden ausschließlich vollständige Würfe eingetragen.
- (3) Es werden nur Würfe eingetragen, bei denen die Bestimmungen des § 6 TSchG beachtet wurden.
- (4) Der Antrag auf Wurfeintragung ist vom Züchter auf dem hierfür vorgesehenen Formular innerhalb der in 6.3 (2) genannten Frist unter Beifügung der Original-Ahnentafel der Hündin beim Hauptzuchtwart einzureichen. Der Antrag muss vollständig und gut lesbar ausgefüllt sein. Unleserliche Anträge sind vom Hauptzuchtwart zurückzuweisen.
- (5) Im Eintragungsantrag müssen alle geborenen Welpen bezeichnet werden.
- (6) Für Einzeleintragungen gilt 6.8, für Eintragungen in das Register gilt 6.9.
- (7) Eintragungsanträge mit falschen, in Täuschungsabsicht gemachten Angaben oder die hinsichtlich der Abstammung nicht zweifelsfrei sind, werden zwecks Prüfung vom Hauptzuchtwart an den geschäftsführenden Vorstand weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Eintragungsantrag.
- (8) Eintragungen in das Zuchtbuch werden vom Hauptzuchtwart erst vorgenommen, wenn die hierfür anfallenden Gebühren (gem. Gebührenordnung des VJGS) bezahlt sind.
- (9) Das Zuchtbuch des VJGS steht nur den Personen für Eintragungen zur Verfügung, die weder selbst noch Mitglieder ihrer häuslichen Gemeinschaft, Spaniels und/oder Würfe gleicher Rasse im Zuchtbuch eines anderen Vereins eintragen lassen.

6.5 Zwingername, Zwingernamenschutz

- (1) Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird dem Züchter zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zugeteilt und für selbst gezüchtete Spaniels der satzungsgemäßen Spanierrassen geschützt.
- (2) Für Personen, die selbst oder Mitglieder ihrer häuslichen Gemeinschaft Spaniels und/oder Würfe der gleichen Rasse im Zuchtbuch eines anderen Vereins eintragen lassen, erteilt der VJGS keinen Zwingernamenschutz.
- (3) Jeder Züchter des VJGS muss beim FCI einen Zwingernamen international schützen lassen. Soweit bislang noch kein Zwingername für den Züchter international geschützt wurde, erfolgt eine Beantragung über den Hauptzuchtwart des VJGS. Es gelten die Zwingernamenschutz- und Eintragungsbedingungen des VDH/FCI (VDH ZO Durchführungsbestimmungen zur Zucht-Ordnung, Zwingerschutz). Spätestens mit der Anzeige einer beabsichtigten Anpaarung (5.4) muss der Schutz eines Zwingernamens beantragt werden. Die Schutzgebühr hierfür ist der Gebührenordnung des VJGS zu entnehmen. Ein nationaler Zwingerschutz wird nicht mehr erteilt. Vor 2016 national geschützte Zwinger genießen Bestandsschutz.
- (4) Der Hauptzuchtwart muss prüfen, ob ein beantragter Zwingername bereits für einen anderen Züchter geschützt wurde, oder die eine Verwechslungsgefahr mit einem bereits geschützten Zwinger besteht. Der beantragte Name darf zuvor vom Züchter nicht außerhalb des FCI verwendet worden sein. Der Hauptzuchtwart darf in Absprache mit dem Vorstand einen Zwingernamen, der ihm ungeeignet erscheint, ohne Begründung zurückweisen. Es sind vom Züchter drei geeignete Vorschläge einzureichen.
- (5) Eine Übertragung des Zwingernamens auf eine andere Person ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bestehen nur zwischen Ehegatten und im Fall des Erwerbs des Zwingers durch Erbfolge.
- (6) Eine Übertragung ist nur auf Antrag möglich. Die Schutzgebühr ist erneut zu entrichten.
- (7) Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Hauptzuchtwart verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber dann kein neuer Zwingername geschützt werden.

6.6 Zuchtbuchnummer

- (1) Die Eintragungen in das Zuchtbuch werden fortlaufend nach dem jeweiligen Datum der Eintragung nummeriert.
- (2) Die Zuchtbuchnummer besteht aus sieben Zahlen.

- a) Die ersten drei Zahlen sind die fortlaufende Nummer der jeweiligen Eintragung in das Zuchtbuch (01 - 999).
 - b) Die dritte bis sechste Zahl ist das jeweilige Kalenderjahr, in dem die Eintragung erfolgte.
- (3) Bei Übernahme eines Hundes (Einzeleintragung gem. 6.8) aus einem anderen von der FCI anerkannten Zuchtbuch ist neben der neu zu erteilenden Zuchtbuchnummer des VJGS auch die bisherige Zuchtbuchnummer und der Name des Vereins, aus dessen Zuchtbuch er übernommen wird, auf der Ahnentafel aufzuführen.

6.7 Namen der Welpen

- (1) Die Wahl der Rufnamen der Welpen trifft der Züchter. Es sind nur Rufnamen zulässig, die im deutschen Jagdgebrauchshundewesen üblich sind.
- (2) Jeder Rufname muss das Geschlecht des Welpen deutlich erkennen lassen. Die Rufnamen aller Welpen eines Wurfes müssen mit demselben Buchstaben beginnen, sich in der Schreibweise sowie lautlich unterscheiden und sind in dem Antrag auf Eintragung in alphabetischer Folge zu ordnen. Dabei sind zuerst die Rüden und dann die Hündinnen aufzuführen.
- (3) Die mehrmalige Verwendung eines Rufnamens in Verbindung mit demselben Zwingernamen ist unzulässig.
- (4) Der Hauptzuchtwart darf einen Rufnamen nur mit Einwilligung des Züchters ändern.
- (5) Die im Zuchtbuch eingetragene Benennung eines Spaniels (Rufname, Zwingername und Zuchtbuchnummer) ist unabänderlich.

6.8 Einzeleintragungen

- (1) Einzelne Spaniels werden außerhalb einer Wurfanmeldung nur dann in das Zuchtbuch des VJGS aufgenommen, wenn sie zuvor bereits in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und die Vorschriften des § 6 TSchG beachtet wurden.
- (2) Einzeleintragungen müssen drei vollständige, in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbare Ahnengenerationen umfassen.
- (3) Dem Antrag auf Eintragung sind die vollständigen Herkunftsdokumente eines von der FCI anerkannten Zuchtbuches beizufügen. Für Hunde aus dem Ausland muss ein Export-Pedigree vorliegen.
- (4) Sofern bei Einzeleintragungen der betroffene Hund bereits eine Chip-Kennzeichnung trägt, ist diese vom Zuchtwart/Beauftragten bei einer entsprechenden Vorstellung des Hundes zu überprüfen und dem Hauptzuchtwart für die Eintragung in der zu fertigenden Ahnentafel zu melden.

- (5) Trägt der Hund keine Chip-Kennzeichnung, ist er mit einer solchen durch den Tierarzt zu versehen. Der Besitzer hat hiernach dem Zuchtwart/Beauftragten den Hund vorzustellen und ihm den zutreffenden Code-Aufkleber auszuhändigen. Nach Überprüfung am Tier bringt der Zuchtwart/Beauftragte den Code-Aufkleber dauerhaft an der vorgesehenen Stelle in der Ahnentafel an und händigt diese hiernach dem Besitzer aus.

6.9 Register (Livre d'Attend)

- (1) Dem Zuchtbuch des VJGS ist gem. § 8 (1.4) VDH-ZO als Anhang ein Register (Livre d'Attend) angegliedert. Für Eintragungen in das Register gelten die vom VDH herausgegebenen „Richtlinien zur Registrierung von Hunden“.
- (2) In das Register sind Hunde einzutragen, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen aber nach vorheriger Überprüfung durch mindestens einen vom VDH anerkannten Zuchtrichter den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen.
- (3) Das Mindestalter für die Eintragung beträgt fünfzehn Monate.
- (4) Die Kennzeichnungspflicht gem. 5.6.3 und 6.8 Abs. (4) und (5) gilt entsprechend.
- (5) Eintragungen in das Register werden mit einer Registrierbescheinigung dokumentiert, die hinter der Zuchtbuchnummer den Zusatz »L« enthält. Die Registrierbescheinigungen sind durch ihre Gestaltung von den Ahnentafeln des VJGS deutlich zu unterscheiden, so dass von jedem erkannt werden kann, dass es sich um eine unter besondere Bedingung eingetragenen Spaniel handelt. Sie sind mit dem deutlich sichtbaren Vermerk „DIESE REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG BERECHTIGT NICHT ZUR ZUCHT UND DIENT NUR ZU AUSSTELLUNGS- UND ARBEITSZWECKEN“ zu versehen.
- (6) Angaben jedweder Art, die nicht aus von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind oder durch andere anerkannte Urkunden nachgewiesen werden, oder Prüfungsergebnisse, die nicht vom VJGS bzw. JGHV anerkannt sind, dürfen nicht in das Register und somit auch nicht in die Registrierbescheinigung übernommen werden.
- (7) In die für Ahnen vorgesehenen Felder erfolgt die Eintragung: »Nicht in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch nachgewiesen.«
- (8) Für die Eintragung in das Register ist eine gesonderte Gebühr zu erheben. Für Nichtmitglieder ist zu der doppelten üblichen Eintragungsgebühr noch die Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag hinzuzurechnen.
- (9) Der Gesamtvorstand entscheidet im Einzelfall darüber, unter welchen Voraussetzungen ein im Register eingetragener Hund zu Prüfungen oder zur Zucht zugelassen wird.
- (10) Nachkommen von Registerhunden werden bis zur 3.Generation in das Register eingetragen. Hierfür gelten die Bestimmungen für die Eintragungen in das reguläre

Zuchtbuch als auch zu den Ahnentafeln entsprechend. In einem Register eingetragene Hunde können ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.

6.10 Eintragungshindernisse

- (1) Die Eintragung von Würfen oder einzelner Hunde ist abzulehnen, wenn sie gesetzwidrig kupiert wurden (z. B. fehlende Bescheinigung des Tierarztes).
- (2) Die Eintragung von Würfen ist abzulehnen, wenn keine nach dieser Ordnung gültige Kennzeichnung durchgeführt oder abgelehnt wird.
- (3) Eintragungsanträge können zurückgestellt werden:
 - a) wenn vom Zuchtwart/Beauftragten Mängel festgestellt werden, mit denen der Züchter offensichtlich gegen das Tierschutzgesetz verstößt
 - b) bei Untergewicht einzelner Welpen
 - c) bei mangelhafter Sauberkeit
 - d) bei Parasitenbefall.
 - e) In diesen Fällen erfolgt die Eintragung dann, wenn durch den Hauptzuchtwart oder eine von ihm beauftragte Person festgestellt wurde, dass die beanstandeten Mängel beseitigt sind.
- (4) Züchter, die wiederholt zu Beanstandungen Anlass geben, können neben den in der Satzung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen mit einer zeitweiligen oder ständigen Zuchtbuch- sperre belegt werden. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Hauptzuchtwarts ausgesprochen.

6.11 Eintragungsnachweis

- (1) Nach erfolgter Eintragung in das Zuchtbuch wird für jeden
- (2) Welpen eine Ahnentafel mit Angabe der Zuchtbuchnummer ausgestellt. Die Ahnentafel hat mindestens vier Ahnengenerationen wiederzugeben.
- (3) Alle Würfe einer Hündin sind auf ihrer Ahnentafel einzutragen.
- (4) Die Ahnentafel gehört zum Spaniel und ist vom Verkäufer dem Käufer auszuhändigen und der Eigentumswechsel des Hundes einzutragen.
- (5) Ausschließlich der Hauptzuchtwart ist für die Ausstellung von Ahnentafeln zuständig.
- (6) Der Hauptzuchtwart, die Zuchtwarte oder beauftragten Personen dürfen die Ahnentafeln dem Züchter oder der berechtigten Person erst dann aushändigen, wenn diese(r) seinen Verpflichtungen gegenüber dem VJGS nachgekommen ist.

6.12 Nachweis bei Verkauf von Hunden ins Ausland

- (1) Ahnentafeln für Hunde von Eigentümern im Ausland sind im Ausland nur mit Auslandsanerkennung des VDH gültig. Bei Verkauf von Hunden ins Ausland muss vom

Verkäufer beim VDH oder über den Rassehunde - Zuchtverein beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Anträge unter Beifügung der Original-Ahnentafel können formlos gestellt werden.

- (2) Ahnentafeln und eventuelle dürfen vom Verkäufer des Hundes nicht besonders berechnet werden.

7. Schutzbestimmungen

7.1 Gebühren

Leistungen des Zuchtbuches des VJGS sind gebührenpflichtig. Gebühren werden nach der Gebührenordnung des VJGS erhoben.

7.2 Verbindlichkeit, Auslegung

- (1) Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des VDH sind verbindlich für alle im VDH zusammengeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine.
- (2) Diese Zuchtordnung ist für Personen, die einen Spaniel oder einen Wurf der in der Satzung genannten Spanielrassen in das Zuchtbuch des VJGS eintragen lassen wollen, verbindlich.
- (3) In Fällen, die nach dieser Zuchtordnung nicht oder nicht eindeutig geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglement der FCI und die Zuchtordnung des VDH. Im Übrigen entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Hauptzuchtwarts durch Auslegung der Bestimmungen.

7.3 Zuwiderhandlungen

- (1) Alle Eintragungsanträge, die den Bestimmungen dieser Zuchtordnung nicht entsprechen, sind vom Hauptzuchtwart zurückzuweisen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Zuchtordnung entscheidet der Gesamtvorstand des VJGS nach Anhörung des Hauptzuchtwarts auf der Grundlage der Vorschriften der Zuchtordnung in Verbindung mit der Satzung des VJGS.
- (3) Eintragungen in das Zuchtbuch, die aufgrund wissentlich oder grob fahrlässig falscher Angaben erfolgten, werden auf Antrag des Hauptzuchtwarts nach Prüfung der Sach- und Rechtslage durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands des VJGS im Zuchtbuch

gelöscht. Angaben, die sich infolge leichter Fahrlässigkeit als unrichtig erweisen, werden auf Kosten des Betroffenen durch den Hauptzuchtwart berichtigt. Unrichtige Ahnentafeln sind einzuziehen.

- (4) Etwaige Sanktionen gegenüber Mitgliedern sind gemäß der Satzung zu verhängen. Bis dahin kann eine vorläufige Zuchtbuchsperrung durch den Vorstand ausgesprochen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstands stehen dem Mitglied die in der Satzung genannten Einspruchsrechte zu.
- (5) Die Entscheidung über einen Einspruch ist dem Betroffenen durch Brief (per Einschreiben mit Rückschein) bekannt zu machen und im Mitteilungsblatt des VJGS unter Angaben der Gründe zu veröffentlichen.